

klö

36/SN-259/ME XVII. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)

36/SN-259/ME

Katholische Lehrerschaft Österreichs, 1010 Wien 1, Stephansplatz 5/2, Telefon 512 77 04
Österreichische Nationalorganisation des Weltbundes katholischer Lehrer (UMEC)

An das
Präsidium des Nationalrats

Parlament

Betrifft	GESETZENTWÜRFE
Zl.	83 GE 9 89
Datum:	23. JAN. 1990
Verteilt	26. 1. 90 k

Dr. Bauer

Betr.: Entwürfe zur Einführung eines flexiblen Modells
ganztägiger Schulformen

Die Katholische Lehrerschaft Österreichs übermittelt beiliegend
25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu den oben genannten
Entwürfen.

Hochachtungsvoll!

Hans Strouhal
Reg. Rat Hans Strouhal
Bundesobmann



Katholische Lehrerschaft Österreichs. 1010 Wien 1, Stephansplatz 5/2, Telefon 512 77 04
 Österreichische Nationalorganisation des Weltbundes katholischer Lehrer (UMEC)

Stellungnahme der Katholischen Lehrerschaft Österreichs
zu den Gesetzesentwürfen zur Einführung eines flexiblen Modells
ganztägiger Schulformen

Die Katholische Lehrerschaft Österreichs erkennt den steigenden Wunsch der Bevölkerung, Kinder dann ganztägig betreut zu wissen, wenn die Eltern dies wünschen. In diesem Sinn begrüßt sie die Bemühungen des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport, die gesetzlichen Grundlagen dafür vorzuschlagen.

Der vorliegende Entwurf läßt allerdings vermissen, daß es sich bei dem vorgeschlagenen Modell tatsächlich nur um ein Modell handelt, das in seiner Struktur flexibel genug ist, an einem Standort auch den Wünschen jener Eltern gerecht zu werden, die eine ganztägige Betreuung ihrer Kinder nicht in Anspruch nehmen wollen. Der vorliegende Entwurf spricht von einem "flexiblen Modell ganztägiger Schulformen". Es sollte richtig heißen: "...flexibles Modell einer ganztägigen Schulform".

Die KLÖ sieht nach wie vor den Familienverband als die wünschenswerte Basis für Sozialisation und Erziehung der Heranwachsenden. Die Organisationsform einer ganztägigen Betreuung muß jedenfalls sicherstellen, daß die Entscheidung über die Teilnahme eines Schülers~~s~~ ganz bei den Erziehungsberechtigten liegt, und zwar

- a) sowohl darüber, ob für das Kind überhaupt eine Nachmittagsbetreuung in Anspruch genommen werden soll oder nicht,
- b) als auch darüber, an welchen Wochentagen und in welchem Ausmaß dies geschehen soll.

Jede Organisationsform, die - wenn auch nur einer Minderheit der Eltern bzw. Schüler - eine ganztägige Betreuung in der Schule aufzwingt, ist abzulehnen. Der vorliegende Entwurf schafft darüber nicht eindeutig Klarheit.

In den Entwürfen müßte der Text klar feststellen, daß der Betreuungsteil der ganztägigen Schulform^{nur} am Nachmittag angeboten und organisatorisch unabhängig vom Unterrichtsteil geführt wird.

K o s t e n

Eine sinnvolle Kostenbeteiligung der Eltern an der Finanzierung des Betreuungsteils erscheint notwendig. Dabei ist eine Staffelung nach sozialen Gesichtspunkten wünschenswert. Wird die Betreuung zur Gänze von der öffentlichen Hand übernommen, müßte das für alle ganztägig geführten Schulen gelten.

Der Entwurf sieht vor, daß der Bund die Kosten für die von Lehrern an öffentlichen Schulen gehaltene gegenstandsbezogene Lernzeit übernimmt.

In den Privatschulen müßten die Kosten für die nachmittägige Betreuung von den Eltern getragen werden. Es muß sichergestellt werden, daß die Personalkosten im Betreuungsteil der ganztägigen Schulform an Privatschulen vom Bund zu gleichen Teilen mitfinanziert wird wie an öffentlichen Schulen.

P ä d a g o g i s c h e F r a g e n

In den Gesetzesentwürfen sind die positiven Erfahrungen aus den Schulversuchen betreffend die individuelle Lernbetreuung und die gelenkte Freizeit (kreative Übungen nicht aufgenommen). Die Gruppengrößen im Betreuungsteil sind zu hoch und bei gleichem Alter der Schüler nach Schularten unterschiedlich angesetzt. Die Angebote für die gegenstandsbezogene Lernzeit dürfen nicht für alle Schüler automatisch verbindlich sein. Sie müssen sich an den individuellen Bedürfnissen der Schüler orientieren.

K o s t e n b e r e c n u n g

Die in den erläuternden Bemerkungen veranschlagten Kosten erscheinen unvollständig und unrealistisch.

Zusätzliche Kosten erwachsen

durch die Intensivierung und Aufwertung der Erzieherstätigkeit im SchOG, SchUG und BDG,

durch die Funktionszulage für den zur Unterstützung des Schulleiters bestellten Leiter des Betreuungsteils

und durch Investitionskosten für die Schaffung der erforderlichen Räume, Erholungs-, Spiel- und Sportstätten.

Die Gesetzesentwürfe entsprechen nicht den Grundsätzen, die das Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien nennt. Sie sichern den Eltern keine freie Schulwahl.

Wir empfehlen eine Zurückweisung an das BMUKS mit dem Auftrag, sie neu auszuarbeiten.